

Zusatzantrag

der sozialdemokratischen Abgeordneten

zur Beilage 581/2012

(Bericht des Gemischten Ausschuss [Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten] betreffend das „Oö. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – Oö. EPG“)

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Im Besonderen Teil wird in den Erläuterungen zu Art I Z. 2 und 3 (§ 81a Abs. 8 und § 84 Abs. 9 Oö. LBG) jeweils nach „zB“ die Wortfolge „bei fehlender Obsorgeberechtigung sowie“ eingefügt.

Begründung

Mit der Einfügung dieser Wortfolge soll klargestellt werden, dass die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner auch dann einen Anspruch auf Familienhospiz- bzw. Pflegefreistellung für ein Kind der Partnerin bzw. des Partners hat, wenn der andere Elternteil wegen einer fehlenden Obsorgeberechtigung „nicht zur Verfügung steht“ – und nicht nur bei Erkrankung, Auslandsaufenthalt oder Haftstrafe.

Linz, am 19. April 2012

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Weichsler-Hauer, Schaller, Müllner, Promberger, Rippl, Jahn, Krenn, Bauer, Röper-Kelmayr, Pilsner, Peutlberger-Naderer, Eidenberger, Affenzeller, Makor